

URL: <http://www.hannover.ihk.de>

Pfad: IHK Hannover > Themen > International > Ein- und Ausfuhrbestimmungen > Ursprungsregelungen und deren Nachweise > Warenursprungs- und Präferenzrecht

Druckdatum: 18.05.2011

Urteil des Oberlandesgericht Düsseldorf zu "Made in Germany"

Als „produziert in Deutschland“ dürfe nur Ware gekennzeichnet werden, die maßgeblich in Deutschland hergestellt bzw. deren wertbestimmende Eigenschaften nach Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise aus deutscher Produktion stammen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 5. April 2011 (AZ: I-20 U 110/10) entschieden und damit der vorinstanzlichen Entscheidung des Landesgerichts Düsseldorf (AZ: 2a O 12/10) zu „made in Germany“ in vollem Umfang beigepflichtet.

Nach der Entscheidung müssen bei Industrieprodukten, die mit den Aussagen „Produziert in Deutschland“ oder „Made in Germany“ beworben werden, alle wesentlichen Herstellungsschritte in Deutschland durchgeführt werden. Es ging um ein Besteckset. Auf dessen Produktverpackung befanden sich der Hinweis „Produziert in Deutschland“ und eine abgebildete Deutschlandfahne. In der Verpackung war bei den Pflegehinweisen der Zusatz „Made in Germany“ angebracht.

Die Herstellung der Rohmesser fand in China statt. Dort wurden die Messer erhitzt, geschmiedet, der Klingebereich umschritten, gehärtet und geschliffen. In Deutschland wurden die Messer einer Nachbearbeitung in Form des Polierens unterzogen. Die Fertigung der Messer erfolgte mit aus Deutschland exportierter Maschinenteknologie. Bei den Messern handelte es sich um Monoblockmesser, das heißt um Messer, die aus einem Stück bestehen.

Alle übrigen Teile des Bestecksets sowie die Verpackung wurden in Deutschland durch die Beklagte hergestellt.

Das Landgericht Düsseldorf sah in den Angaben „Produziert in Deutschland/Made in Germany“ einen unzulässigen geografischen Herkunftshinweis.

Ob eine geografische Herkunftsangabe zutreffend ist, ist bei Erzeugnissen, die nur zum Teil in dem Land hergestellt werden oder in dem nur ein Teil des Produktionsprozesses stattgefunden hat, im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu bestimmen. Dabei seien – so das Gericht – entgegen der Auffassung der Beklagten zollrechtliche Bestimmungen nicht bindend, da die maßgebliche Verkehrsauffassung hiermit nicht notwendigerweise übereinstimmen muss.

Für die Verwendung der Bezeichnung „Deutsches Erzeugnis“ sei nicht erforderlich, dass die Ware vom gedanklichen Entwurf bis zur endgültigen Fertigstellung in Deutschland hergestellt worden ist. Doch sei zu verlangen, dass der maßgebliche Herstellungsvorgang, bei dem die Ware wesentliche Teile und bestimmende Eigenschaften erhält, in Deutschland stattgefunden hat.

Ob die verwendeten Rohstoffe oder Halbfabrikate deutschen Ursprungs sind, ist bei einem industriellen Erzeugnis, dessen Wert vorwiegend in der Verarbeitung liege, grundsätzlich ohne Belang. Es komme vielmehr darauf an, ob eine in Deutschland hergestellte Ware nach ihrer geistigen Konzeption und Formgebung vom Publikum als deutsches Erzeugnis

anzusehen ist und ob die Eigenschaften oder Teile einer Ware, die nach der Auffassung des Publikums ihren Wert ausmachen, auf einer deutschen oder einer ausländischen Leistung beruhen.

Für das in Frage stehende Messerset hat dies das Gericht verneint, da die Messer im Wesentlichen in China und nicht in Deutschland hergestellt wurden. Die in China stattfindenden Schritte seien so wesentlich, dass der Verkehr die Nachbehandlung in Deutschland nicht mehr als Produktion der Messer verstehe.

Unerheblich sei auch, dass die Messer in China mit Hilfe deutscher Technologie hergestellt werden, da maßgeblich allein der Herstellungsort und nicht die Herstellungsart sei. Auch eine rein mathematische Betrachtung sei nicht entscheidend, so dass es nicht darauf ankomme, dass hier nur die Messer, das heißt nur ein Viertel des gesamten Bestecksets in China hergestellt wurde. Gerade im Besteckbereich komme der Qualität von Messern der entscheidende Stellenwert für die Qualitätsbetrachtung zu.